

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
I Mitteilungen		
Kommission		
98/C 20/01	ECU.....	1
98/C 20/02	Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen	2
98/C 20/03	Staatliche Beihilfen — N 680/97 — Belgien (¹)	3
98/C 20/04	Freigabe der Schriftstücke/des Archivguts, die unter das Berufs- oder Betriebsgeheimnis fallen und im Historischen Archiv der Europäischen Kommission aufbewahrt werden	9
98/C 20/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.1023 — IFIL/Worms & Cie) (¹)	14
98/C 20/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1090 — GREA/PPP) (¹)	15
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM		
EFTA-Gerichtshof		
98/C 20/07	Gutachten des Gerichtshofs vom 3. Dezember 1997 in der Rechtssache E-1/97 (Ersuchen des Oslo byrett um Abgabe eines Gutachtens): Fridtjof Frank Gundersen gegen Oslo kommune, unterstützt vom Königreich Norwegen (<i>Verkauf von Alkohol — staatliche Handelsmonopole — freier Warenverkehr</i>)	16

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
98/C 20/08	Gutachten des Gerichtshofs vom 3. Dezember 1997 in der Rechtssache E-2/97 (Ersuchen des Fredrikstad byrett um Abgabe eines Gutachtens): Mag Instrument Inc. gegen California Trading Company Norway, Ulsteen (<i>Erschöpfung von Markenrechten</i>).....	17
98/C 20/09	Klage der EFTA-Überwachungsbehörde vom 20. Oktober 1997 gegen das Königreich Norwegen (Rechtssache E-7/97)	17
98/C 20/10	Ersuchen des Oslo byrett um ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs (Beschluß vom 21. Oktober 1997) in der Rechtssache TV 1000 Sverige AB gegen Norwegen, vertreten durch das Ministerium für Kulturelle Angelegenheiten (Rechtssache E-8/97)	18

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

21. Januar 1998

(98/C 20/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,7764	Finnmark	5,97967
Danische Krone	7,53098	Schwedische Krone	8,70026
Deutsche Mark	1,97671	Pfund Sterling	0,663777
Griechische Drachme	311,524	US-Dollar	1,07917
Spanische Peseta	167,476	Kanadischer Dollar	1,55508
Franzosischer Franken	6,62059	Japanischer Yen	137,680
Irishes Pfund	0,784964	Schweizer Franken	1,61120
Italienische Lira	1943,03	Norwegische Krone	8,15474
Hollandischer Gulden	2,22751	Islandische Krone	79,2218
osterreichischer Schilling	13,9072	Australischer Dollar	1,62037
Portugiesischer Escudo	202,150	Neuseelandischer Dollar	1,84663
		Sudafrikanischer Rand	5,35699

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Auerdem verfugt die Kommission uber Fernkopierer mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 296 10 97 und Nr. 296 60 11), uber die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse taglich abgefragt werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. L 379 vom 30.12.1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. L 189 vom 4.7.1989, S. 1).
Beschluf 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 1).
Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. L 311 vom 30.10.1981, S. 1).

Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen

(98/C 20/02)

(festgesetzt am 20. Januar 1998 in Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87)

Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	% vom OP °	Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	% vom OP °
<i>R I Orientierungspreis*</i>	3,828		<i>A I Orientierungspreis*</i>	3,828	
Heraklion	keine Notierungen		Athen	keine Notierungen	
Patras	keine Notierungen		Heraklion	keine Notierungen	
Requena	keine Notierungen		Patras	keine Notierungen	
Reus	keine Notierungen		Alcázar de San Juan	2,002	52 %
Villafranca del Bierzo	keine Notierungen (¹)		Almendralejo	keine Notierungen	
Bastia	keine Notierungen		Medina del Campo	keine Notierungen (¹)	
Béziers	3,777	99 %	Ribadavia	keine Notierungen	
Montpellier	3,977	104 %	Villafranca del Penedés	keine Notierungen	
Narbonne	keine Notierungen		Villar del Arzobispo	keine Notierungen (¹)	
Nîmes	4,007	105 %	Villarrobledo	keine Notierungen (¹)	
Perpignan	3,792	99 %	Bordeaux	keine Notierungen	
Asti	keine Notierungen		Nantes	keine Notierungen	
Firenze	keine Notierungen (¹)		Bari	keine Notierungen (¹)	
Lecce	keine Notierungen		Cagliari	keine Notierungen	
Pescara	keine Notierungen		Chieti	keine Notierungen	
Reggio Emilia	5,066	132 %	Ravenna (Lugo, Faenza)	3,040	79 %
Treviso	4,179	109 %	Trapani (Alcamo)	2,330	61 %
Verona (für die dort erzeugten Weine)	5,319	139 %	Treviso	3,673	96 %
Repräsentativpreis	4,139	108 %	Repräsentativpreis	3,017	79 %
<i>R II Orientierungspreis*</i>	3,828			ECU/hl	
Heraklion	keine Notierungen		<i>A II Orientierungspreis*</i>	82,810	
Patras	keine Notierungen		Rheinpfalz (Oberhaardt)	69,909	84 %
Calatayud	keine Notierungen		Rheinhessen (Hügelland)	73,142	88 %
Falset	keine Notierungen (¹)		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen	
Jumilla	3,351	88 %	Repräsentativpreis	70,687	85 %
Navalcarnero	3,350	88 %			
Requena	keine Notierungen		<i>A III Orientierungspreis*</i>	94,570	
Toro	keine Notierungen (¹)		Mosel-Rheingau	keine Notierungen	
Villena	keine Notierungen (¹)		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen	
Bastia	keine Notierungen		Repräsentativpreis	keine Notierungen	
Brignoles	keine Notierungen				
Bari	3,546	93 %			
Barletta	3,293	86 %			
Cagliari	keine Notierungen				
Lecce	keine Notierungen				
Taranto	keine Notierungen				
Repräsentativpreis	3,399	89 %			
	ECU/hl				
<i>R III Orientierungspreis*</i>	62,150				
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen				

(¹) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

* Ab 1.2.1995 anwendbar.

° OP = Orientierungspreis.

STAATLICHE BEIHILFEN

N 680/97

Belgien

(98/C 20/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS der Kommission)

Die Kommission hat die belgische Regierung mit nachstehendem Schreiben von ihrer Entscheidung in Kenntnis gesetzt, daß die finanzielle Intervention Belgiens zugunsten von Duferco Clabecq keine Beihilfeelemente im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 des Stahlbeihilfekodexes enthält

„Die belgischen Behörden haben der Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1996 zur Einführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie⁽¹⁾ (nachstehend der Stahlbeihilfekodex) am 8. Oktober 1997 mit Schreiben ihrer Ständigen Vertretung bei der Europäischen Union, das am selben Tage bei der Kommission registriert wurde, ihre finanzielle Intervention zugunsten des Unternehmens SA Duferco Clabecq (nachstehend Duferco Clabecq) notifiziert, das zum Zweck der Übernahme nach Abschluß des Konkursverfahrens des Unternehmens Forges de Clabecq gegründet worden ist.

Die Intervention besteht aus einer Beteiligung der Société wallonne pour la sidérurgie (nachstehend SWS) am Grundkapital des neuen Unternehmens in Höhe von 25 %, nämlich 350 Mio. BEF und einem nachgeordneten Darlehen von 550 Mio. BEF mit einer Laufzeit von zehn Jahren.

RECHTSGRUNDLAGE

Rechtsgrundlage für die Würdigung der notifizierten Maßnahmen durch die Kommission sind der EGKS-Vertrag und insbesondere der Stahlbeihilfekodex. Während der EGKS-Vertrag jede staatliche Beihilfe zugunsten der Eisen- und Stahlindustrie untersagt, sieht der Stahlbeihilfekodex die Möglichkeit der Gewährung bestimmter Beihilfen unter ganz genauen Bedingungen vor, die demnach als Gemeinschaftsbeihilfen angesehen werden und EGKS-Zielen dienen können.

Der Stahlbeihilfekodex sieht in Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 vor, daß die Kommission feststellt, „ob die betreffenden Maßnahmen Beihilfeelemente im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 enthalten“.

Artikel 1 definiert den Begriff der Beihilfe, während Artikel 1 Absatz 2 ausdrücklich folgendes vorsieht: „Der Begriff ‘Beihilfe’ umfaßt die Beihilfeelemente, die in den Übertragungen staatlicher Mittel — in Form von Betei-

gungen, Kapitalausstattungen oder gleichartigen Maßnahmen (...) — enthalten sind, die von den Mitgliedstaaten, den Gebietskörperschaften oder sonstigen Organen zugunsten von Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie vorgenommen werden und die nicht der normalen Zuführung von haftendem Kapital in Übereinstimmung mit der in einer Marktwirtschaft üblichen Investitionspraxis entsprechen“.

Der Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Investors gilt im Eisen- und Stahlsektor seit 1981⁽²⁾, und die Kommission hat diesen Grundsatz insbesondere in ihrer Mitteilung über die Kapitalzuführung durch den Staat⁽³⁾ und in ihrer Mitteilung von 1993 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 EWG-Vertrag (...) auf die öffentlichen Unternehmen des verarbeitenden Sektors⁽⁴⁾ recht ausführlich dargelegt.

DER KONKURS DER FORGES DE CLABECQ

Das Unternehmen

Forges de Clabecq war ein integriertes, in Wallonien gelegenes Stahlunternehmen, das Flüssigstahl und Flachstahlfertigerzeugnisse, d. h. Bleche und Flachbrammen, herstellte. Seine Jahresproduktion belief sich auf 1 250 000 t Roheisen, 1 500 000 t Stahl und 980 000 t warmgewalztes Blech bei einer durchschnittlichen Beschäftigung von 2 000 Personen jährlich.

Anfang 1996 verschlechterte sich die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Unternehmens erheblich. Im Juni 1996 wies das Unternehmen Eigenmittel in Höhe von 51 Mio. BEF und Finanzschulden von 3 443 Mio. BEF aus, zu denen weitere Schulden (Handels-, Sozial- und Steuerschulden) in Höhe von insgesamt 1 997 Mio. BEF hinzukamen.

⁽²⁾ Entscheidung der Kommission Nr. 2320/81/EGKS der Kommission vom 7. August 1981 zur Einführung gemeinschaftlicher Regeln für Beihilfen zugunsten der Eisen- und Stahlindustrie (ABl. L 228 vom 13.8.1981, S. 14).

⁽³⁾ EG-Bulletin 9-1984.

⁽⁴⁾ ABl. C 307 vom 13.11.1993, S. 3.

⁽¹⁾ ABl. L 338 vom 28.12.1996, S. 42.

Dies veranlaßte die Region Wallonien, über die SWS die Kontrolle über das Unternehmen auszuüben und zur Sanierung des Unternehmens eine Reihe von Maßnahmen zu ergreifen, u. a. eine Heraufsetzung des Kapitals um 1,5 Mrd. BEF.

Diese Maßnahmen sind der Kommission im Juni 1996 notifiziert worden. Die Kommission erließ am 18. Dezember 1996 in Erwägung der Tatsache, daß der Staat nicht nach dem Grundsatz des marktwirtschaftlichen Kapitalgebers gehandelt hat, eine abschließende negative Entscheidung^(*), wonach die von Belgien zugunsten der Forges de Clabecq ergriffenen Maßnahmen Beihilfen im Sinne des Stahlbeihilfekodexes darstellten, die gemäß Artikel 4, Buchstabe c) EGKS-Vertrag verboten sind. Gleichzeitig ordnete sie die Rückzahlung der bereits gewährten Beihilfen zuzüglich Zinsen an.

Der Konkurs

Im Anschluß an diese Entscheidung ist das Unternehmen in Konkurs gegangen. Das zuständige belgische Gericht hat mit Urteil vom 3. Januar 1997 den Konkurs des Unternehmens bestätigt. Daraufhin wurde eine Konkursverwaltung eingesetzt.

Die belgischen Behörden haben der Kommission nach ihrer Entscheidung vom 18. Dezember 1996 mit Schreiben vom 28. März und 2. Juni 1997 mitgeteilt, daß sie am 24. Januar 1997 ihre Forderungen für die Beträge, die sie dem Unternehmen nicht hätten zahlen dürfen, zuzüglich der Verzugszinsen bei der Konkursverwaltung angemeldet haben.

Nach Eröffnung des Konkurses nach belgischem Recht am 10. Januar 1997 hat die Konkursverwaltung die Arbeitnehmer entlassen. Trotz verschiedener Versuche zur Wiederaufnahme der Produktion, stehen die Räder seit dem Konkurs still.

Begleichung der Konkursforderungen

Nach belgischem Konkursrecht sind diejenigen Gläubiger bevorzugt, deren Forderungen Hypotheken auf unbewegliche Gegenstände oder Pfandrechte am Unternehmen betreffen. Bei diesen Forderungen besteht ein Anspruch auf bevorzugte Befriedigung. Danach werden die Forderungen befriedigt, die mit einem allgemeinen Vorrecht ausgestattet sind. In dieser Rangklasse stehen die Forderungen der Arbeitnehmer an erster Stelle und betreffen ausstehende Löhne, Zahlungsrückstände, Entschädigungen wegen vertragswidriger Kündigung usw.

Wegen der Höhe der angemeldeten und zur Befriedigung aus der Konkursmasse zugelassenen Forderungen — einschließlich der Forderungen mit besonderen Vorrechten — wird lediglich ein Teil der Forderungen befriedigt werden können. Die ersten Forderungen, die befriedigt wurden, waren die Forderungen der Banken, die

kurzfristige Darlehen mit Pfandrechten am Unternehmen gewährt hatten.

Befriedigung der Arbeitnehmer

Sobald alle Forderungen mit einem Pfandrecht am Unternehmen (kurzfristige Bankdarlehen) befriedigt sind, fällt der Erlös aus dem Verkauf der vorrätigen Bleche und Brammen den Arbeitnehmern als den vorrangigen Gläubigern unter den Gläubigern mit einem allgemeinen Vorrecht zu.

Nach dem Konkurs gingen bei der Konkursverwaltung rund 4 400 Forderungsanmeldungen ehemaliger Arbeitnehmer ein. Die Konkursverwaltung hat bisher rund 2 104 Mio. BEF netto zur Befriedigung aus der Konkursmasse zugelassen, während sie rund 387 Mio. BEF netto hiervon ausgenommen hat. Von dem zugelassenen Betrag entsprechen rund 1 394 Mio. BEF bevorrechtigten Forderungen.

Instandhaltung des Betriebs während des Konkursverfahrens

Die Konkursverwaltung hat die SWS im Februar 1997 um eine finanzielle Intervention ersucht, um die aus Sicherheitsgründen und zur Erhaltung der Vermögenswerte notwendige Instandhaltung des Betriebs zu finanzieren. Die SWS hat zu diesem Zweck 150 Mio. BEF aufgebracht, wodurch die Instandhaltung bis zum 31. Juli 1997 ermöglicht wurde. Als die SWS im Februar 1997 diesen Beitrag beschloß, lag noch kein Angebot eines potentiellen Käufers vor.

Gegen Ende Juli, als klar wurde, daß die Gruppe Dufenco an der Übernahme des Unternehmens tatsächlich interessiert war, wollte die SWS auf Antrag der Konkursverwaltung die Kosten für die Erhaltung des Betriebs nur unter der Voraussetzung weiter finanzieren, daß der potentielle Käufer im Fall der Übernahme diese Kosten erstattet.

Veräußerung bestimmter Aktiva an Dufenco Clabecq

Dufenco Clabecq hat der Konkursverwaltung für die Übernahme bestimmter Aktiva der Forges de Clabecq ein umfassendes, unteilbares Angebot unterbreitet. Das Unternehmen bietet insgesamt 607 Mio. BEF an, davon 140 Mio. BEF für die unbeweglichen Sachen und 468 Mio. BEF für die Vorräte. Es schlägt die Wiederaufnahme der Produktion bei gleichzeitiger Schaffung von rund 900 Arbeitsplätzen vor.

Das Angebot hängt von der Genehmigung des Vorhabens durch die belgischen Wettbewerbsbehörden und die europäischen Behörden ab.

Die Konkursverwaltung hat das zuständige belgische Gericht aufgrund dieses Angebots darum ersucht, eine Reihe unbeweglicher Sachen, die Eigentum des Gemeinschuldners sind, freihändig verkaufen zu dürfen.

^(*) ABl. L 106 vom 24.4.1997, S. 30.

Das Handelsgericht von Nivelles hat am 30. September 1997 sein Urteil erlassen und dem gewünschten Verkauf aus folgenden Gründen zugestimmt:

- das Preisangebot ist angemessen;
- die Konkursverwaltung hat kein höheres Angebot erhalten;
- keine andere Form der Liquidation scheint zu einem höheren Nettoergebnis zu führen;
- keiner der Hypothekengläubiger oder der bevorrechtigten Gläubiger erhebt einen Einwand gegen das Angebot, das die meisten von ihnen im übrigen befürworten,
- die Beschäftigung und das regionale Interesse an der Wiederaufnahme der Stahlproduktion an dem betreffenden Industriestandort bleiben gewahrt und werden durch das Angebot gefördert, ohne daß irgendeiner der Gläubiger hierdurch scheinbar geschädigt wird.

Ein zweites Angebot, das die SA Vieux Waleffe unterbreitet hatte, wurde zurückgezogen. Dieses Angebot war ebenfalls für einen Betrag von 607 500 000 BEF für dieselben Aktiva und Vorräte abgegeben und im Vergleich zum Angebot von Duferco Clabecq als ‚zweitrangig‘ präsentiert worden, da es nur berücksichtigt werden sollte, wenn die aufschiebende Bedingung des Angebots von Duferco Clabecq, nämlich die Genehmigung des Vorhabens durch die europäischen Behörden, bis zum 31. Oktober nicht erfüllt war.

SOZIALE ENTWICKLUNGEN

Die Forges de Clabecq beschäftigten zum Zeitpunkt des Konkurses 1 800 Arbeitnehmer, die von heute auf morgen arbeitslos geworden sind. In einer Region mit einer besonders hohen Arbeitslosigkeit und einer vor allem auf die Stahlerzeugung ausgerichteten sehr starken industriellen Konzentration hat die Entlassung dieser Arbeitnehmer nahezu dramatische Auswirkungen nach sich gezogen.

Vorruhestand

Um in dieser schweren Situation Abhilfe zu schaffen, haben die belgischen Regionalbehörden in Zusammenarbeit mit den Zentralbehörden Sozialmaßnahmen zugunsten der ehemaligen Arbeitnehmer der Forges de Clabecq ergriffen, und zwar vor allem für die älteren Arbeitnehmer, für die praktisch keine Möglichkeit der Umschulung für andere Sektoren besteht.

Diese Maßnahmen bestanden in der Annahme einer Vorruhestandsregelung für rund 370 Arbeitnehmer, die nach der landesweiten Regelung noch nicht das Vorruhestandsalter erreicht haben, aber spätestens am 31. 12. 1998 50 Jahre alt sein werden. Die Region Wallonien übernimmt die Kosten für die Finanzierung des zusätzlichen Arbeitslosengeldes bis zum 65. Lebensjahr, wenn die allgemeine Ruhestandsregelung zur Anwendung gelangt.

Die Zentralregierung hat in einer Sitzung mit den Vertretern der ehemaligen Arbeitnehmer diese Maßnahme aufgrund ähnlicher Maßnahmen, die die Region Flandern für die ehemaligen Arbeitnehmer der Werft Boelwerf ergriffen hatte, akzeptiert und ist auf Vorschläge eingegangen, die die Konkursverwaltung seit Beginn des Konkursverfahrens unterbreitet hat. Die Maßnahme geht mit Gesamtkosten von rund 525 Mio. BEF für die Dauer von 15 Jahren einher.

Das Sozialangebot des Käufers der Forges de Clabecq

Die Gruppe Duferco hat sich zum ersten Mal im April 1997 an einer etwaigen Übernahme der Forges de Clabecq interessiert gezeigt. Um das für den künftigen Betrieb des Unternehmens notwendige soziale Klima zu gewährleisten und sehr gute Arbeitsbeziehungen herzustellen, hat sich Duferco zu einer Geste gegenüber den ehemaligen Arbeitnehmern von Clabecq entschlossen. Da Duferco in seinem Plan für die Wiederinbetriebnahme lediglich 824 direkte und 69 indirekte (Zulieferunternehmen) Arbeitsplätze aufrechterhalten will, hat das Unternehmen den ehemaligen Arbeitnehmern der Forges de Clabecq im Rahmen seines Übernahmeangebots die folgenden Zusagen unterbreitet:

- die neuen direkten Arbeitsplätze werden vor allem den ehemaligen Arbeitnehmern der Forges de Clabecq vorbehalten;
- für die ehemaligen, nicht wiedereingestellten Arbeitnehmer wird ein Fonds geschaffen, der ausschließlich von dem neuen Unternehmen finanziert wird, um während einer Dauer von fünf Jahren, nämlich vom 1. August 1997 bis 1. August 2002, ein zusätzliches, gesetzlich nicht vorgesehenes Arbeitslosengeld zu zahlen. Diese Zusage wird auf 14 Mio. BEF veranschlagt.

DIE GRUPPE DUFERCO

Duferco ist eine im Handel von Stahlerzeugnissen und Rohstoffen international tätige Gruppe. Ihr Absatz belief sich 1995/96 auf 2,7 Mrd. USD gegenüber 2,4 Mrd. USD in den Jahren 1994/95, während der nicht konsolidierte Gewinn 50 Mio. USD gegenüber 81 Mio. USD im vorangegangenen Zeitraum betrug. Das Absatzvolumen an Stahlerzeugnissen belief sich auf insgesamt 6,324 Mio. t gegenüber 5,7 Mio. t in den Jahren 1994/95.

1996 beschloß die Gruppe, eine eigene industrielle Basis zu erwerben. Sie übernahm das italienische Stahlunternehmen Ferdofin Steel, das im Bereich der Langerzeugnisse spezialisiert ist. Das Unternehmen heißt inzwischen Ferdofin und gehört zu 60 % Duferco und zu 40 % zu gleichen Teilen den italienischen Gruppen Lucchini und Ferrero. Außerdem hat die Gruppe bei der Übernahme des Stahlwerks Ferreria di Servola Steel, seither Servola SpA, eine Minderheitsbeteiligung von 20 % übernommen, während die restlichen 80 % Lucchini gehören.

Die Übernahme der Forges de Clabecq fügt sich in dieselbe Unternehmensstrategie ein. Die Gruppe hat zu diesem Zweck Duferco Clabecq gegründet.

DIE BETEILIGUNG DER SWS AN DEM NEUEN UNTERNEHMEN DUFERCO CLABECQ

Die finanzielle Beteiligung an Duferco Clabecq

Sobald das Angebot von Duferco Clabecq endgültig angenommen wird und die Bedingung, die an das Angebot geknüpft ist, ebenfalls erfüllt ist, wird Duferco Clabecq sein Grundkapital auf 1 400 Mio. BEF erhöhen, das zu 75 % (1 050 Mio. BEF) von Duferco und zu 25 % (350 Mio. BEF) von der SWS gezeichnet wird. Die Hälfte des Kapitals wird zum Zeitpunkt der Eintragung des Beschlusses über die Kapitalerhöhung eingezahlt, und die andere Hälfte wird innerhalb von drei Monaten nach Ausfertigung der notariellen Urkunde über den Verkauf der Immobilien der von Duferco Clabecq übernommenen Forges de Clabecq eingezahlt.

Die SWS wird Duferco Clabecq außerdem ein nachgeordnetes Darlehen von 550 Mio. BEF unter folgenden Bedingungen einräumen:

Laufzeit: zehn Jahre;

Zinssatz: ein für die gesamte Laufzeit des Darlehens fester Zinssatz von 5,55 % bei halbjährlichen Zahlungen;

Bürgschaft: der Mehrheitsaktionär, nämlich die Gruppe Duferco, verbürgt sich für 75 % des Darlehens.

Der Geschäftsplan

Der Geschäftsplan basiert auf einer günstigen Weltmarktentwicklung für die stahlverbrauchenden Sektoren, was sich auf die Produktion von Mittel- und Grobblechen, deren Wiederaufnahme Duferco Clabecq beabsichtigt, positiv auswirken dürfte.

Der Erfolg des Unternehmens wird jedoch von der Ausnutzung sogenannter Marktnischen für verbesserte Erzeugnisse von besonderer Qualität abhängen, da das Unternehmen im Gegensatz zu großen integrierten Stahlzeugern in der Lage ist, geringe Mengen desselben Erzeugnisses zu produzieren, was in diesem Markt häufig verlangt wird.

Der voraussichtliche Jahresabsatz wird auf

— 500 000 t Bleche und

— 450 000 t Brammen

geschätzt und basiert auf dem eindeutigen Vorrang von Erzeugnissen, die sich durch besondere Qualität auszeichnen (75 %).

Für die Vermarktung steht dem Unternehmen das weltweite Netz von Duferco zur Verfügung, das sich auf 40 Länder erstreckt.

Die für die Fortführung des Betriebs und die Verbesserung der Produktivität sowie der Produktqualität notwendigen Investitionen werden auf 2,8 Mrd. BEF veranschlagt und betreffen den Hochofen (945 Mio.), das Stahlwerk (1 377 Mio.) und das Walzwerk (403 Mio.).

Der Arbeitskräftebedarf wurde mit 893 Arbeitsplätzen beziffert, von denen 69 indirekte Arbeitsplätze betreffen.

Das Unternehmen rechnet mit einem positiven Betriebsergebnis ab dem zweiten Betriebsjahr und mit Gewinnen ab dem fünften Jahr.

Finanzierung des Geschäftsplans

Wie bereits erwähnt wurde, wird das Unternehmen über ein Grundkapital von 1 400 Mio. BEF verfügen. Das Eigenkapital wird derzeit durch das nachgeordnete Darlehen der SWS in Höhe von 550 Mio. BEF ergänzt.

Außerdem sind folgende Kredite vorgesehen:

— eine kurzfristige Kreditlinie von 2 450 Mio. BEF, für die Duferco sorgen wird und die durch Vorräte und ausstehende Rechnungen gesichert wird;

— ein langfristiger Kredit von 1 750 Mio. bis 2 100 Mio. BEF für die Dauer von zehn Jahren, der von den beiden Aktionären mit den Banken ohne andere Garantie als die Aktiva der neuen Gesellschaft auszuhandeln ist.

WÜRDIGUNG

Das Konkursverfahren

Nach dem derzeitigen Informationsstand wurde das Konkursverfahren in völliger Übereinstimmung mit dem belgischen Konkursrecht abgewickelt. Die Kommission stellt fest, daß

— die Forderung, die der Staat angemeldet hat, dem Beihilfebetrug entspricht, der unrechtmäßig an die Forges de Clabecq ausgezahlt wurde;

— die Befriedigung der Gläubiger rechtmäßig erfolgt;

— die Befriedigung der Forderungen des Staates angesichts der Höhe der bevorrechtigten Forderungen anderer Gläubiger unwahrscheinlich ist;

— die SWS beschlossen hat, die Instandhaltung des Betriebs aus Sicherheitsgründen und im Hinblick auf die Werterhaltung der Aktiva zu einem Zeitpunkt, wo noch kein Angebot eines potentiellen Käufers vorlag, ohne Rückzahlungspflicht zu finanzieren. Diese Maßnahme muß vor dem Hintergrund des Konkursverfahrens gesehen werden. Sie kann nicht mit dem neuen Unternehmen in Verbindung gebracht werden. Sobald Duferco ein echtes Interesse an der Übernahme manifestiert hat, hat die SWS dem Antrag der Konkursverwaltung auf Gewährung zusätzlicher Finanzmittel nur unter der Voraussetzung statt-

gegeben, daß diese Finanzmittel im Fall eines erfolgreichen Verkaufs erstattet werden. Die seit dem 1. August 1997 ausgelegten Beträge, die auf rund 70 Mio. BEF veranschlagt werden, werden demnach von Duferco Clabecq zurückgezahlt. Daher liegen im vorliegenden Fall keine Beihilfelemente im Sinne des Stahlbeihilfekodexes vor;

- die Veräußerung der Aktiva an Duferco Clabecq im Einklang mit dem Konkursverfahren erfolgt ist (bestes Angebot, gerichtlich akzeptiertes Verfahren, Zustimmung der Gläubiger).

Die Sozialbeihilfen an die ehemaligen Arbeitnehmer

Die Sozialbeihilfen zugunsten der ehemaligen Arbeitnehmer von Clabecq (gesetzlich nicht vorgesehene Vorruhestandszahlungen) sind Beihilfen an Einzelpersonen und keine Beihilfen zugunsten des Unternehmens. Da die Forges de Clabecq am 3. Januar 1997 in Konkurs gegangen ist, kann das Unternehmen keine neuen Verpflichtungen gegenüber den ehemaligen Arbeitnehmern eingehen, die sämtlich am 10. Januar 1997 rechtmäßig entlassen wurden. Sämtliche Forderungen der Arbeitnehmer gegenüber dem Gemeinschuldner wurden von der Konkursverwaltung nach den einschlägigen belgischen Rechtsvorschriften behandelt und müssen unter Wahrung dieser Vorschriften befriedigt werden.

Der Stahlbeihilfekodex ist im vorliegenden Fall nicht anwendbar, da Artikel 4 nur dann zur Anwendung gelangt, wenn der Staat anstelle des Unternehmens Zahlungen an die Arbeitnehmer leistet, die eigentlich dem Unternehmen obliegen, um die teilweise oder völlige Betriebschließung zu erleichtern. Hier handelt es sich jedoch nicht um die Schließung eines Unternehmens bzw. Betriebs, sondern um den Konkurs eines Unternehmens.

Die Beihilfen zugunsten der ehemaligen Arbeitnehmer können auch nicht als Beihilfe an das neue Unternehmen angesehen werden, da für Duferco Clabecq überhaupt keine Verpflichtung gegenüber diesen Arbeitnehmern besteht. In einem Konkursverfahren erwirbt der Käufer lediglich die Aktiva des Unternehmens.

Die Kommission gelangt daher zu dem Schluß, daß die Übernahme der Aktiva der in Konkurs geratenen Forges de Clabecq keine Beihilfelemente zugunsten von Duferco Clabecq enthält.

Die Intervention der SWS bei Duferco Clabecq

Die Intervention der Region Wallonien über die SWS erfolgt in zweifacher Weise:

1. Die Kapitalbeteiligung

Die Kommission stellt u. a. folgende Elemente heraus:

- die Minderheitsbeteiligung (25 %) der SWS erfolgt unter denselben Bedingungen und im gleichen Zuge wie die Beteiligung des Privatinvestors, der die Mehrheit des Kapitals übernimmt;

- das Kapital der beiden Aktionäre wird in gleicher Weise bereitgestellt;
- der Privataktionär verfügt über eine solide finanzielle Struktur; der Erwerb des Unternehmens entspricht seiner Unternehmensstrategie;
- das neue Unternehmen wird wie ein selbständiges Gewinnzentrum verwaltet;
- es sind Investitionen für die Durchführung einer klar definierten Industriestrategie vorgesehen;
- der Geschäftsplan sieht ein positives Betriebsergebnis ab dem zweiten Jahr und Gewinne ab dem fünften Jahr vor.

Nach Auffassung der Kommission ist der Geschäftsplan angesichts der Wahrscheinlichkeit der Hypothesen, auf die er sich stützt, insbesondere der Verkaufsprognosen und voraussichtlichen Kosten des Unternehmens — diese Hypothesen stehen in enger Verbindung mit der Tätigkeit und dem Management des privaten Hauptaktionärs —, durchaus realisierbar.

Der Staat kann demnach mit einer normalen Rendite des investierten Kapitals rechnen, die den Erwartungen eines privaten Kapitalgebers entspricht. Außerdem handelt es sich bei seiner Beteiligung am Kapital des neuen Unternehmens um eine Minderheitsbeteiligung, die gleichzeitig und unter denselben Bedingungen wie die Mehrheitsbeteiligung des Privatinvestors erfolgt.

Daher stellt die Kommission abschließend fest, daß die Intervention zugunsten von Duferco Clabecq nach den für einen Kapitalgeber in einer Marktwirtschaft geltenden Maßstäben wie eine echte Zuführung von haftendem Kapital angesehen werden kann. Sie stellt keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 des Stahlbeihilfekodexes dar.

2. Das nachgeordnete Darlehen

Bei dem von der SWS gewährten Darlehen handelt es sich um ein nachgeordnetes Darlehen, insoweit die Verpflichtung zur Rückzahlung des Darlehens, insbesondere des Kapitals, von der vorherigen Erfüllung bestimmter anderer Verpflichtungen von Duferco Clabecq gegenüber allen Gläubigern abhängt. Aus Sicht des Unternehmens gehört dieses Darlehen daher zu seinem Eigenkapital. Für die SWS als Gläubiger bedeutet dies, daß bei Konkurs des Unternehmens kaum die Wahrscheinlichkeit einer Befriedigung aus der Konkursmasse besteht.

Dieses Verlustrisiko für die SWS wurde jedoch im vorliegenden Fall durch eine Garantie des privaten Mehrheitsaktionärs ‚Duferco International Investment Holding Limited‘, einer Holding der Duferco-Gruppe, aufgefangen, die sich für die Rückzahlung von 75 % der Gesamtschuld (Kapital und Zinsen) bei Konkurs von Duferco Clabecq in selbstschuldnerischer, unteilbarer Weise verbürgt. Das Verlustrisiko verteilt sich demnach auf die beiden Aktionäre entsprechend ihrer jeweiligen Beteiligung.

Außerdem wird das Darlehen alle sechs Monate unabhängig von den Betriebsergebnissen während einer Dauer von zehn Jahren mit 5,55 % fest verzinst.

Wie die Kommission in ihrer Mitteilung von 1993 ⁽⁶⁾ erklärt hat, veranschlagt ein unter normalen marktwirtschaftlichen Bedingungen tätiger Kapitalgeber bei der Gewährung eines Darlehens das Darlehensrisiko. Er versucht dieses Risiko durch zwei unterschiedliche Bezugsgrößen zu sichern:

- a) den Zinssatz und
- b) die Sicherheitsleistung.

Um festzustellen, ob sich der Staat bei der Gewährung von Krediten an Unternehmen wie ein privater Kapitalgeber verhält, muß also überprüft werden, ob der geforderte Zinssatz für das besagte Risiko dem Marktsatz entspricht und ob das Risiko der Nichtbeitreibung des Kapitals ordnungsgemäß gedeckt wird.

Hinsichtlich des Verlustrisikos stellt die Kommission im vorliegenden Fall, obwohl es sich um ein nachgeordnetes Darlehen handelt, fest, daß dieses Risiko gering ist und anteilmäßig von den beiden Aktionären getragen wird. Einerseits nämlich sind die Erfolgsaussichten des Unternehmens gut, und andererseits stellt die vom Privataktionär des Unternehmens, von der Duferco-Gruppe — einem Aktionär mit einer sehr positiven Bilanz- und Finanzlage mit erheblichen Gewinnen — übernommene Bürgschaft in Höhe von 75 % eine echte und bedeutende Sicherheit dar.

Der Zinssatz von 5,55 % entspricht für diese Art des Darlehens mit einem derartigen Risiko dem Marktsatz.

⁽⁶⁾ ABl. C 307 vom 13.11.1993, S. 3, Ziffern 39—42.

Darüber hinaus entspricht er dem BIBOR-Satz zuzüglich 200 Basispunkten und dem von der Kommission seit dem 1. August 1997 zur Berechnung des Beihilfeelements in Subventionen des belgischen Staates verwendeten Bezugssatz.

Die Kommission hat bei der Gesamtwürdigung der Intervention der SWS bei Duferco Clabecq außerdem der Risikoverteilung zwischen den beiden Aktionären Rechnung getragen, wobei der private Hauptaktionär den größten Teil des Unternehmensrisikos und die Verantwortung im Management des Unternehmens übernimmt und der öffentliche Aktionär das geringere Risiko eingeht und ein Teil seines Beitrags unabhängig von den Betriebsergebnissen mit bedeutenden Sicherheiten versehen und festverzinslich ist.

Die Kommission gelangt daher zu dem Ergebnis, daß das Darlehen und die Gesamtintervention der SWS bei Duferco Clabecq angesichts der Risikoverteilung zwischen den beiden Aktionären und der von der SWS aus ihrer Minderheitsbeteiligung und aus dem Darlehen zu erwartenden Erträge als eine Kapitalzufuhr angesehen werden können, die ein privater Kapitalgeber unter marktwirtschaftlichen Bedingungen ebenfalls vorgenommen hätte, und keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 des Stahlbeihilfekodexes darstellen.

SCHLUSS

Aus diesen Gründen vertritt die Kommission die Auffassung, daß die finanzielle Intervention Belgiens zugunsten von Duferco Clabecq eine echte Zuführung von haftendem Kapital nach den für einen Kapitalgeber in einer Marktwirtschaft gültigen Maßstäben darstellt. Sie enthält keine Beihilfeelemente im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 des Stahlbeihilfekodexes.“

**Freigabe der Schriftstücke/des Archivguts, die unter das Berufs- oder Betriebsgeheimnis fallen
und im Historischen Archiv der Europäischen Kommission aufbewahrt werden**

(98/C 20/04)

Nach der 30-Jahre-Regel (Artikel 1 des Beschlusses 359/83/EGKS der Kommission und der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft⁽¹⁾) hat die Kommission das in den historischen Archiven befindliche Archivgut der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ab 1983 und das der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft ab 1989 alljährlich freizugeben. Damit wird ein dreifaches Ziel verfolgt: Anreiz für die Forschung über die Geschichte der Europäischen Gemeinschaften; Förderung des Interesses der Öffentlichkeit an der Entwicklung des Europäischen Aufbauwerks; mehr Einblick in die Arbeitsweise der Europäischen Organe.

Die Kommission ist (aufgrund von Artikel 4 des genannten Beschlusses und der genannten Verordnung) der Ansicht, daß dieses Archivgut nach Ablauf von 30 Jahren im allgemeinen problemlos freigegeben werden kann; dies gilt auch dann, wenn es Schriftstücke umfaßt, die damals unter das Berufs- oder Betriebsgeheimnis fallende Informationen enthielten.

Gemäß dem Beschluß vom 30. November 1990⁽²⁾ teilt die Kommission jedoch den von dem Berufs- oder Betriebsgeheimnis betroffenen Personen, Unternehmen oder deren Rechtsnachfolgern vorher ihre Absicht mit, der Öffentlichkeit die unter dieses Geheimnis fallenden Unterlagen zugänglich zu machen.

Die Schriftstücke, in denen die nachstehenden Unternehmen erwähnt werden und in denen Berufs- oder Betriebsgeheimnisse enthalten sind, werden der Öffentlichkeit nach Ablauf von 30 Jahren (30-Jahre-Regel) ab dem Tag der Vorlage der betreffenden Dokumente und Schriftstücke und acht Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Mitteilung zugänglich gemacht, falls nicht innerhalb der angegebenen Frist schriftliche mit Gründen versehene und auf das Berufs- oder Betriebsgeheimnis gestützte Einwände bei dem Historischen Archiv der Europäischen Kommission (Herr Hofmann, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel, SDME 05/64 (Tel. (32-2) 295 20 53, Fax: (32-2) 296 10 95, E-Mail: archis@sg.cec.be) erhoben werden.

⁽¹⁾ ABl. L 43 vom 15.2.1983.

⁽²⁾ ABl. L 340 vom 6.12.1990, S. 24.

Schriftstücke und sonstiges Archivgut, die unter das Berufs- oder Betriebsgeheimnis fallen (Artikel 4 des Beschlusses 359/83/EGKS der Kommission und der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates) — Übersicht über die Bereiche

VERZEICHNIS DER VOM BERUFS- ODER BETRIEBSGEHEIMNIS BETROFFENEN UNTERNEHMEN (1952 BIS 1974) — FÜNFZEHNTER ABSCHNITT

A. HANDEL

A.3. KOHLENVERKAUFSBÜROS — Organisation, Verkauf, Reorganisation der Kohlenverkäufe

Schriftstücke über die Organisation des Kohlenverkaufs.

Bundesrepublik Deutschland

Ruhrkohlenkontor, Gemeinschaftliches Büro, der Präsident, Geitling, Mausegatt
Unternehmensverband Ruhrbergbau

A.4. KARTELLE UND ZUSAMMENSCHLÜSSE — Politik der Hohen Behörde, Kartelle und Zusammenschlüsse auf einer Handelsstufe

Schriftstücke über die Politik der Hohen Behörde im Bereich der Kartelle und Zusammenschlüsse (Artikel 65 und 66 EGKS-Vertrag).

Bundesrepublik Deutschland

Altenesser Bergwerke AG
ATH: August Thyssen-Hütte AG
DHH: Dortmund Hörder-Hüttenunion AG
Dittman & Neuhaus AG

Friedrich Flick Kommanditgesellschaft
Handelsunion
Hoesch AG Bergbau
Industriewerke AG
Otto Wolff
Stahl- und Walzwerke Rasselstein

Belgien

SA Papeteries de Belgique

Niederlande

Koninklijke Demka Staalfabrieken
Koninklijke Nederlandsche Hoogovens en Staalfabrieken NV

A.5. PREISE

Schriftstücke über: Regelung, System, Harmonisierung, Schwankung, Angleichung, Einkaufspreise, Preise der Erzeugnisse, Preisliste, öffentliche Bekanntmachung der Preise, tarifäre Diskriminierungen, Ausfuhr eines Erzeugnisses zu einem unter seinem Normalwert liegenden Preis.

Bundesrepublik Deutschland

Dillinger Hüttenwerke
Hüttenwerk Rheinhausen AG
Niederrheinische Hütte AG
Ruhrstahl AG

Belgien

Charbonnages d'Abhooz et Bonne Foi Hareng SA
Charbonnages d'Argenteau SA
Charbonnages de Tamines SA
Charbonnages de Winterslag SA
Charbonnages de Wérister SA
Charbonnages du Bois-du-Luc SA
Charbonnages du Gouffre SA
Charbonnages du Petit-Try SA
Charbonnages Mambourg, Sacré Madame et Poirier réunis SA
Charbonnages réunis Roton-Farciennes et Oignies-Aiseau SA
Espérance et bonne fortune
Forges de la Providence
Forges et laminoirs de Jemappes
Houillères d'Anderlues SA
SA Métallurgique d'Espérance-Longdoz
SA Phenix-Works
SADACI: Société anonyme d'application de chimie industrielle

Frankreich

De Wendel & Cie
Fabrique de fer de Maubeuge
Société des hauts fourneaux de la Chiers
Société le Phénix

Luxemburg

ARBED: Aciéries réunies de Burbach-Eich-Dudelange

Italien

Acciaieria e Ferriere di Borgaro
Acciaierie e Ferriere Stefana Fratelli Fu Girolamo SpA
Acciaierie e Ferriere Trefilerie Cravetto
Breda Siderurgica di Sesto S. Giovanni
Établissements Stefana Antonio & Cie
FBI: Società Ferriera Bulloneria Italiana Srl
Ferriera di Gratacasolo Srl
Ferriera Ernesto Preo & Figli
Ferriera Olifer
IRO: Industrie Riunite Odolesi
Italsider SpA
LAMINAR: Laminatoio Artigiano
Laminatoio Predalva di Pisogne
Laminatoio VALSABBIA Srl
Magona d'Italia
OLS: Officine e Laminatoio Sebino di Pisogne
ORI: Officine Riunite Italiane
SpA Arturo Mondini
SpA Ferriere di Nembro
SpA Filatinave
SIDERAL
SISMA: Società Industrie Siderurgiche Meccaniche e Affini SpA
Società Bredina
Società Fratelli Orsenigo
Società Riva & Cie
Società Valle Susa

B. PRODUKTION

B.1. AUSGLEICHSMEECHANISMUS — Kohlen- und Schrottausgleich, Auswahl der bezugsberechtigten Unternehmen, Betrügereien und Beschwerden in Zusammenhang mit dem Ausgleich

Schriftstücke über den Kohlen- und/oder Schrottausgleich.

Bundesrepublik Deutschland

Bergbau-Union GmbH
Bergbaugesellschaft Stockheim GmbH
Eisenwerk Nürnberg AG
Gewerkschaft Neuruhort
Hansa-Rohstoff
Kohlengewinnungsgesellschaft Lieselotte GmbH
Rheinstahl Eisenwerke Mülheim-Meiderich
Stahlwerke Bochum AG

Belgien

Charbonnages d'Abhooz et Bonne Foi Hareng SA
CPFI: Caisse de péréquation des ferrailles importées
Groupement des hauts fourneaux et aciéries belges
OCCF: Office commun des consommateurs de ferraille
SA Métallurgique d'Espérance-Longdoz

Frankreich

Aciéries et laminoirs A. de la Celle, la Ricamarie
 SOGIDO: Société métallurgique de Gironde et de
 Dordogne SA
 Établissements Otto Lazar
 Établissements Prenat
 Mine de Bertholène
 Mines de Basse-Aumance
 Mines de Bosmoreau
 Mines La Clayette
 SMISE: Société minière et industrielle du Sud-Est
 Société nouvelle de la Condemine

Luxemburg

ARBED: Aciéries réunies de Burbach-Eich-Dudelange

Italien

Acciaieria di Bussoleno
 Acciaieria e Ferriere di Borgaro
 Acciaieria e Ferriere Leali Luigi Sas
 Acciaieria e Tubificio di Brescia SpA
 Acciaieria Metallurgica Settimese
 Acciaierie e Ferriere di Solbiate SpA
 Acciaierie e Ferriere Pietra Oddino
 Acciaierie e Ferriere Stefana Fratelli Fu Girolamo SpA
 Acciaierie Ferriere e Fonderie di Modena
 Acciaierie Ferriere Fenotti e Comini SpA
 Acciaierie Trafileries di Settimo
 AFIM: Acciaierie Ferriere Industrie Metallurgiche
 ALMA: Acciaierie Laminatoi Magliano Alpi SpA
 Azioni Laminatoio di Buttrio
 Compagnia Mineraria Veneto Sarda
 Ditta Toffoluti Luigi & Figli
 FASEF
 Ferreria Montanella
 Ferreria Padana SpA
 Ferriere G.B. Bertoli di Udine
 FERRO — Ferriere Rossi
 Fonderie Acciaierie Liguri
 Laminatoio Predalva di Pisogne
 Lavorazione Commercio Materiale Siderurgici
 LMV: Lavorazione Metalli Vari
 Macchiorlatti Dalmas & Figli
 MERISIDER: Società Meridionale Siderurgica SpA
 Meroni & Cie
 Metallurgica Luciano Rumi
 Officine Elettromeccaniche ing. A. Merlini Srl
 SACS: Società Anonima Commerciale Siderurgica
 SAFAU: Ferriere Acciaierie di Udine
 SELVA: Società per Azioni Elettrosiderurgica di Valle
 Camonica
 SES: Società Esercizi Siderurgici
 SIM: Società Industriale Metallurgica
 SIMET: Società Industriale Metallurgica di Napoli
 SISMA: Società Industrie Siderurgiche Meccaniche e
 Affini SpA
 Società Baldo Giovanni & Figli
 Società Carrino Salvatore
 Società Fenotti et Stefana
 Società Ilmar
 Società Lingotto Acciai
 Società San Michele

Niederlande

Louis Worms

Schweiz

SFS: Société fiduciaire suisse

B.2. VERSORGUNG UND PRODUKTION DES KOHLE-,
 EISEN- UND SCHROTTMARKTES

Schriftstücke über: allgemeine Ziele, Produktion,
 Kohlenpolitik, Versorgung, Verbrauch, Lagerbestände,
 Kosten und Einnahmen, Subventionen und Kredite,
 Konjunktur und geplante Maßnahmen.

Belgien

Charbonnage de Batterie
 Charbonnages belges, Hornu & Wasmes
 Charbonnages c/o Colard
 Charbonnages d'Abhooz et Bonne Foi Hareng SA
 Charbonnages d'Amercœur SA
 Charbonnages d'Ans et de Rocour SA
 Charbonnages d'Argenteau SA
 Charbonnages de Bonne Espérance, Batterie, Bonne-Fin
 et Violette
 Charbonnages de Bonnier SA
 Charbonnages de Gosson-Kessales SA
 Charbonnages de Grande-Bacnure SA
 Charbonnages de Groyne-Liégeois
 Charbonnages de Patience et de Beaujonc SA
 Charbonnages de Wérister SA
 Charbonnages des Quatre-Jean SA
 Charbonnages du Bois-d'Avroy SA
 Charbonnages du Hainaut SA
 Charbonnages du Hasard SA
 Charbonnages du Levant et des produits du Flénu SA
 Charbonnages Élisabeth
 Charbonnages réunis de la minerie SA
 Charbonnages unis de l'ouest de Mons
 Espérance et Bonne Fortune
 PROBLEMDHOM: Procédés belges d'homogénéisation
 Société charbonnière et de navigation
 Société commerciale Antoine Vloerberghs SA

Frankreich

CAFL: Compagnie des ateliers et forges de la Loire
 Charbonnages de France
 Compagnie des hauts fourneaux et fonderie de Givors —
 Éts. Prenat
 Société des forges et ateliers du Creusot
 Société des hauts fourneaux de la Chasse
 Société minière et métallurgique du Périgord

B.3. SANIERUNG DES KOHLENBERGBAUS — Kon-
 trolle, Rationalisierung, Umstellung

Schriftstücke über die Kontrolle, Rationalisierung und
 Umstellung des Kohlenbergbaus.

Belgien

Charbonnages d'Aiseau-Presle SA
 Charbonnages d'Amercœur SA
 Charbonnages de Fontaine l'Évêque SA
 Charbonnages de Gosson-Kessales SA
 Charbonnages de Noël Sart-Culpart SA
 Charbonnages des Quatre-Jean SA
 Charbonnages du Bois-du-Luc SA
 Charbonnages du Centre
 Charbonnages du Levant et des produits du Flénu SA
 Charbonnages du Rieu du cœur et de la Boule réunis SA
 Charbonnages Mambourg, Sacré Madame et Poirier réunis SA
 Charbonnages réunis de la minerie SA
 Charbonnages réunis Roton-Farciennes et Oignies-Aiseau SA
 Charbonnages unis de l'ouest de Mons
 Cockerill-Ougrée SA
 Société des charbonnages du Borinage

B.5. ARBEITSPROBLEME

Schriftstücke über Wohnungspolitik, Löhne und Gehälter, Gesundheit, Umschulung der Arbeitnehmer.

Bundesrepublik Deutschland

A. Ehrenreich & Cie.
 Anton Brinkhege
 AVU: AG für Versorgungs-Unternehmen
 Barbara Erzbergbau
 Bergbau AG Lothringen
 Bergbaugesellschaft Stockheim GmbH
 Bergwerksgesellschaft Dahlbusch
 Braunschweigische Kohlen-Bergwerke
 Chicago-Bridge GmbH
 Deutsch-Niederländische Brennstoff- und Schiffahrtsgesellschaft
 DHH: Dortmund Hörder-Hüttenunion AG
 Dortmunder Bergbau AG
 Erzbergbau Porta-Damme AG
 Erzbergbau Salzgitter AG
 Essener Steinkohlenbergwerke
 Ewald-Kohle AG
 Firma Ernst Bierbach
 Firma Erwin Schmidt
 Firma Kehlberg Kleinzechenbetriebe GmbH
 Firma Mitgottgewagt Bergbau, Wilhelm Große Munkenbeck
 Firma Rubin-Kohlen-Abbau II
 Firma Wilhelm Schade
 Firma Dipl.-Berging. Middelanis & Co. GmbH
 Friedrich Krupp
 Gebrüder Stumm
 Gewerkschaft Alte Haase
 Gewerkschaft Auguste Victoria
 Gewerkschaft Aurora
 Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks Neu-Mecklingsbank
 Gewerkschaft Franz Altendorf
 Gewerkschaft Grünebacher Hütte
 Gewerkschaft Hannchen
 Gewerkschaft Hausbach
 Gewerkschaft Heinrich Becker

Gewerkschaft Karl Georg
 Gewerkschaft Louise
 Gewerkschaft Sinspelt I
 Glasindustrie Castrop-Rauxel GmbH
 Harnstoff- und Düngemittelwerk Saar-Lothringen
 Harpener Bergbau AG
 Harz-Lahn Erzbergbau AG
 Heinrich Bergbau AG
 Hessische Berg- und Hüttenwerke
 Hibernia Bergbaugesellschaft AG
 Hoesch AG Bergbau
 Hugo Deiters (OHG)
 Humboldt Bergbaugesellschaft
 HWS-Hüttenwerke Siegerland
 Hüttenwerk Oberhausen AG
 Hüttenwerk Rheinhausen AG
 Kautex-Werke
 Kleinzeche MOLLY II
 Kleinzeche Nordpol
 Klöckner-Bergbau Königsborn-Werne AG
 Langenbrahm Steinkohlenbergbau
 Lindener Eisen- und Stahlwerke GmbH
 Luitpoldhütte AG
 Mannesmann AG
 Papierfabrik Scheufelen
 Para-Gummiwerke Arthur Brügger GmbH
 Rheinelbe Bergbau AG
 Rheinpreussen AG für Bergbau und Chemie
 Rudolf Damm Bergbaubetriebe
 Röchling'sche Eisen- und Stahlwerke GmbH
 Saarbergwerke AG
 St. Barbara Kohlen GmbH & Co. KG
 Stahlwerke Bochum AG
 Steinkohlenbergwerk Ibbenbüren
 Steinkohlenbergwerk Graf Bismarck GmbH
 Steinkohlenbergwerk Mathias Stinnes
 Steinkohlenbergwerk Victoria Mathias
 Vereinigte Knopffabriken Matheisen & Co. GmbH
 Zeche Rudolph GmbH

Belgien

Aciéries et minières de la Sambre
 ALEUROPE: Aluminium-Europe
 Charbonnage de Moha
 Charbonnages d'Abhooz et Bonne Foi Hareng SA
 Charbonnages d'Aiseau-Presle SA
 Charbonnages d'Amercœur SA
 Charbonnages d'Ans et de Rocour SA
 Charbonnages d'Houthalen
 Charbonnages de Bernissart SA
 Charbonnages de Bonne Espérance, Batterie, Bonne-Fin et Violette
 Charbonnages de Bonnier SA
 Charbonnages de Boubier SA
 Charbonnages de Fontaine l'Évêque
 Charbonnages de Gosson-Kessales
 Charbonnages de Groynne-Liégeois
 Charbonnages de Mariemont-Bascoup SA
 Charbonnages de Maurage SA
 Charbonnages de Noël Sart-Culpart SA
 Charbonnages de Patience et de Beaujonc SA
 Charbonnages de Ressaix, Leval, Péronnes, Sainte-Aldegonde et Genck SA

Charbonnages de Strépy-Bracquegnies SA
 Charbonnages de Tamines SA
 Charbonnages de Wérister SA
 Charbonnages des Quatre-Jean SA
 Charbonnages du Bois du Cazier SA
 Charbonnages du Bois-du-Luc SA
 Charbonnages du Centre
 Charbonnages du centre de Jumet
 Charbonnages du Gouffre SA
 Charbonnages du Levant et des produits du Flénu SA
 Charbonnages du Rieu du cœur et de la Boule réunis SA
 Charbonnages du Trieu-Kaisin SA
 Charbonnages Elisabeth
 Charbonnages Helchteren-Zolder SA
 Charbonnages Mambourg, Sacré Madame et Poirier réunis SA
 Charbonnages réunis de la Minerie SA
 Charbonnages réunis Roton-Farciennes et Oignies-Aiseau SA
 Charbonnages unis de l'ouest de Mons
 COBECHAR: Comptoir belge des charbons
 Cockerill-Ougrée SA
 Émailleries et tôleries réunies
 FEDECHAR: Fédération charbonnière de Belgique
 IDEA
 SA Charbonnages des houillères unies
 SA Métallurgique d'Espérance-Longdoz
 SA Phenix-Works
 Société anglo-franco-belge des ateliers de la Croyère, Seneffe et Godarville
 Société des charbonnages du Borinage
 Société minière et métallurgique de Musson et Halanzy
 Société Pirelli-SACIC
 Société provinciale d'industrialisation de Liège

Frankreich

CCNM: Compagnie des forges de Châtillon, Commentry et Neuves-Maisons
 CIDECAZ: Compagnie d'exploitation industrielle du bassin de Decazeville
 Établissements Boucau
 Forges d'Audincourt
 Forges d'Hennebont
 Forges et aciéries de Nord et Lorraine
 Houillères du bassin d'Aquitaine
 Houillères du bassin d'Auvergne
 Houillères du bassin des Cévennes
 Houillères unies du bassin de Lorraine
 Laminoirs de La Rochette
 Mine d'Aytua
 Mine d'Escoums
 Mine de Chaze Henry
 Mine de Dielette
 Mine de fer d'Errouville
 Mine de fer d'Aachen
 Mine de fer d'Halouze
 Mine de fer de La Ferrière-aux-Étangs
 Mine de fer de La Mourière
 Mine de fer de Langenberg
 Mine de fer de Limele
 Mine de fer de Maron-Val-de-Fer
 Mine de fer de Moutiers
 Mine de fer de Murville

Mine de fer d'Ottange II
 Mine de fer de Tucquegnieux
 Mine de fer de Valleroy
 Mine de fer Ida
 Mine de Lesquerde
 Mine de May-sur-Orne
 Mine de Meglin
 Mine de Montagny
 Mine de Montgirod
 Mine de Saint-Mury
 Mine de Saint-Rémy-sur-Orne
 Mine du Bourbonnais
 Mines de fer de Batère
 SA ESBA
 SMISE: Société minière et industrielle du Sud-Est
 SA Usines Gilson
 SEFAC: Société d'estampage et de forges Ardennes-Champagne
 SIDELOR
 SMS: Société mosellane de sidérurgie
 SOCADOUR
 Société Benoto
 Société bordelaise d'agglomération
 Société bretonne de fonderie et de mécanique
 Société chaudronnerie-tôlerie de l'Aveyron
 Société de l'Ammoniac Sarro-Lorraine
 Société Denain-Anzin
 Société des forges et aciéries du Nord et de L'Est
 Société des hauts fourneaux de la Chasse
 Société des mines d'Anderny-Chevillon
 Société des mines de Fillols
 Société des mines de Saizerais
 Société métallurgique d'aubrices et Villerupt
 Usine de Laval-Dieu
 Usines métallurgiques de St. Éloi, Louis Piret & Cie., André Piret & Cie.

Luxemburg

Mine de fer Katzenberg
 Mine de fer Obercorn

Italie

Acciaieria e Ferriera di Bolzaneto
 Acciaierie e Ferriere Giuseppe et Fratello Redaelli
 Acciaierie e Ferriere Luigi Bosio SpA
 Acciaierie e Ferriere Trefilerie Cravetto
 Acciaierie Elettriche, Sesto S. Giovanni
 Acciaierie Ferriere e Fonderie di Modena
 Breda Siderurgica di Sesto S. Giovanni
 CARBOSARDA: Società Mineraria Carbonifera Sarda
 Cockerie Ansaldo
 Consorzio Minerario Barisella
 Établissements Bocciolone
 F.lli Biglino
 Ferriera Ernesto Preo & Figli
 Ferromin
 Finsider
 Fonderie Elettriche O. Pracchi
 INCOFER: Industria Commercio Ferro
 Industria Piaggio
 Italsider SpA
 Italsvenska Mineraria

Metallurgica Luciano Rumi
 Metallurgica Vittorio Cobianchi SpA
 Mineraria Antas
 OFB: Officine Filli Bertini
 PRETI Pubblici Esercizi
 SELVA: Società per Azioni Elettrosiderurgica di Valle
 Camonica
 SISMA: Società Industrie Siderurgiche Meccaniche e
 Affini SpA
 Società Metallurgica Italiana
 Società Acciaierie Ferriere di Lesegno
 Società ALFER
 Società ASSA-Assiaierie di Susa
 Società Carlo Tassara
 Società ELAS
 Società Ferriere di Cogoleto
 Società Giuseppe Grasso
 Società Nazionale Cogne SpA
 Società Olympo Stampi SpA
 Società Siderurgica Busalla
 Società TOSCOSIDER
 Società Unibios
 Stabilimenti S. Eustacchio SpA
 Trafilerie-Punterie Bresciani

Niederlande

Handelsmaatschappij Curver NV
 Koninklijke Demka Staal fabrieken

Maas-Kabel NV
 NV Maatschappij Carisborg
 NV Nederlandse Steenwolfabriek
 Staatsmijnen in Limburg
 Van Doorne's Automobielfabriek Limburg NV

C. VERKEHR

C.1. TARIFE UND PREISE IM STRASSEN-, EISENBAHN-
 UND BINNENSCHIFFSVERKEHR — Auskunfts-
 ersuchen, Tarife, Preisparität, Bedingungen, Be-
 schwerden

Schriftstücke über die Beförderungsbedingungen für
 EGKS-Erzeugnisse.

Bundesrepublik Deutschland

Rheinpreussen AG für Bergbau und Chemie
 Ruhrkohlenkontor, Gemeinschaftliches Büro, der Präsi-
 dent, Geitling, Mausegatt

Frankreich

Charbonnages de France
 SNCF: Société nationale des chemins de fer français
 Société lorraine Escaut
 USINOR: Union sidérurgique du nord de la France

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.1023 — IFIL/Worms & Cie)

(98/C 20/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 27. November 1997 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben-
 genannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemein-
 samen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1
 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der
 Entscheidung ist nur auf Französisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin
 enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Euro-
 päischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronik-Format, über die „CFR“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Doku-
 mentennummer 397M1023. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für
 Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich
 bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
 Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
 2, rue Mercier,
 L-2985 Luxembourg,
 Tel.: (352) 29 29-424 55, Fax: (352) 29 29-427 63.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache Nr. IV/M.1090 — GREA/PPP)

(98/C 20/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 13. Januar 1998 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Guardian Royal Exchange Assurance plc („GREA“) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von PPP healthcare group plc („PPP“) durch Kauf von Anteilsrechten.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - GREA: Versicherungsleistungen und -verwaltung, Finanzdienstleistungen und Investment, weltweit;
 - PPP: Private Krankenversicherungsleistungen und -verwaltung und verbundene Dienstleistungen, hauptsächlich im Vereinigten Königreich.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1090 — GREA/PPP, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1040 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

EFTA-GERICHTSHOF

GUTACHTEN DES GERICHTSHOFS

vom 3. Dezember 1997

in der Rechtssache E-1/97 (Ersuchen des Oslo byrett um Abgabe eines Gutachtens): Fridtjof Frank Gundersen gegen Oslo kommune, unterstützt vom Königreich Norwegen

(Verkauf von Alkohol — staatliche Handelsmonopole — freier Warenverkehr)

(98/C 20/07)

(Gemäß Artikel 27 Absatz 5 der Verfahrensordnung sind nur die englische und die norwegische Fassung verbindlich)

In der Rechtssache E-1/97, Ersuchen des Oslo byrett (in etwa: Amtsgericht Oslo), Norwegen, um Abgabe eines Gutachtens — gemäß Artikel 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs — in der Rechtssache Fridtjof Frank Gundersen gegen Oslo kommune (Stadt Oslo), unterstützt vom Königreich Norwegen, zur Auslegung der Artikel 4, 11, 13 und 16 des EWR-Abkommens, gab der Gerichtshof, zusammengesetzt aus Bjørn Haug, Präsident, Thór Vilhjálmsson und Carl Baudenbacher (Berichterstattet), Richter, sowie Per Christiansen, Kanzler, am 3. Dezember 1997 ein Gutachten ab, dessen Tenor wie folgt lautet:

1. Innerstaatliche Rechtsvorschriften, wonach nur ein staatliches Einzelhandelsmonopol für Alkohol zum Verkauf von Rotwein, Weißwein und Roséwein mit einem Alkoholgehalt von mehr als 4,75 Vol.-% auf Einzelhandelsebene berechtigt ist, während Bier mit einem Alkoholgehalt von weniger als 4,75 Vol.-% (mittelstarkes Bier) mit einer entsprechenden Genehmigung der zuständigen Gemeinde außerhalb des staatlichen Einzelhandelsmonopols für Alkohol verkauft werden darf, sind mit Artikel 16 des EWR-Abkommens vereinbar. Jedoch kann die Aufrechterhaltung unterschiedlicher Vorschriften für den Verkauf von Wein oder Weinprodukten mit einem Alkoholgehalt von 2,5 Vol.-% bis 4,75 Vol.-%, der nur im Rahmen eines staatlichen Einzelhandelsmonopols für Alkohol zulässig ist, und dem Verkauf von Bier mit demselben Alkoholgehalt, der außerhalb des staatlichen Einzelhandelsmonopols für Alkohol stattfinden darf, eine gegen Artikel 16 des EWR-Abkommens verstoßende Diskriminierung darstellen.
2. Die Artikel 4, 11 und 13 des EWR-Abkommens sind nicht auf den Einzelverkauf von Wein anwendbar.

GUTACHTEN DES GERICHTSHOFS**vom 3. Dezember 1997****in der Rechtssache E-2/97 (Ersuchen des Fredrikstad byrett um Abgabe eines Gutachtens):
Mag Instrument Inc. gegen California Trading Company Norway, Ulsteen***(Erschöpfung von Markenrechten)*

(98/C 20/08)

(Gemäß Artikel 27 Absatz 5 der Verfahrensordnung sind nur die englische und die norwegische Fassung verbindlich)

In der Rechtssache E-2/97, Ersuchen des Fredrikstad byrett (in etwa: Amtsgericht Fredrikstad), Norwegen, um Abgabe eines Gutachtens — gemäß Artikel 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs — in der Rechtssache Mag Instrument Inc. gegen California Trading Company Norway, Ulsteen, zur Auslegung der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken, gab der Gerichtshof, zusammengesetzt aus Bjørn Haug, Präsident, Thór Vilhjálmsson und Carl Baudenbacher (Berichterstatter), Richter, sowie Per Christiansen, Kanzler, am 3. Dezember 1997 ein Gutachten ab, dessen Tenor wie folgt lautet:

Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 89/104/EWG des Rates (Richtlinie über das Markenrecht), die in Anhang XVII zum EWR-Abkommen genannt wird, ist im EWR-Zusammenhang dahingehend auszulegen, daß er den EFTA-Staaten freistellt, ob sie den Grundsatz der internationalen Erschöpfung des Markenrechts auf Waren aus einem dem EWR nicht angehörenden Drittland anwenden wollen.

Klage der EFTA-Überwachungsbehörde vom 20. Oktober 1997 gegen das Königreich Norwegen**(Rechtssache E-7/97)**

(98/C 20/09)

Am 20. Oktober 1997 hat die EFTA-Überwachungsbehörde, Rue de Trèves 74, B-1040 Brüssel, vertreten durch Håkan Berglin, Director of the Legal and Executive Affairs Directorate, Bevollmächtigter, beim EFTA-Gerichtshof Klage gegen das Königreich Norwegen eingebracht.

Der Kläger beantragt,

1. festzustellen, daß das Königreich Norwegen den in Artikel 16f des Anhangs XVIII zum EWR-Abkommen genannten Rechtsakt (Richtlinie 92/104/EWG des Rates vom 3. Dezember 1992 über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in übertägigen oder untertägigen mineralgewinnenden Betrieben), geändert durch Protokoll 1 zum EWR-Abkommen, nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat und damit seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 13 dieses Rechtsakts und gemäß Artikel 7 des EWR-Abkommens nicht nachgekommen ist;

2. dem Königreich Norwegen die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Sachverhalt und rechtliche Begründung:

- Die Richtlinie 92/104/EWG legt Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in übertägigen oder untertägigen mineralgewinnenden Betrieben fest.
- Gemäß Artikel 7 des EWR-Abkommens sind Rechtsakte, auf die in den Anhängen des Abkommens oder in den Entscheidungen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Bezug genommen wird oder die darin enthalten sind, für die Vertragsparteien verbindlich und Teil des innerstaatlichen Rechts bzw. in innerstaatliches Recht umzusetzen.
- Durch Entscheidung Nr. 7/94 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 21. März 1994, die am 1. Juli 1994 in Kraft trat, wurde die Richtlinie 92/104/EWG als neuer Punkt 16f in Anhang XVIII zum EWR-Abkommen aufgenommen (vergleiche die Artikel 1 und 3 sowie Ziffer A.2 Anhang 16 der Entscheidung).
- Gemäß Artikel 2 der Entscheidung sowie Artikel 13 des Rechtsakts, ergänzt durch Protokoll 1 zum EWR-Abkommen, hätte Norwegen die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsakte, die zur Umsetzung des Rechtsakts bis zum 3. Dezember erforderlich waren, in Kraft setzen und die EFTA-Überwachungsbehörde von diesen Maßnahmen unterrichten müssen.
- Norwegen hatte den Rechtsakt bei Ablauf der obengenannten Frist nicht ordnungsgemäß umgesetzt. Die EFTA-Überwachungsbehörde forderte Norwegen in einer mit Gründen versehenen Stellungnahme auf, die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung des Rechtsakts zu treffen und setzte eine Nachfrist. Auch bei Ablauf dieser Frist waren die erforderlichen Maßnahmen nicht ergriffen. Norwegen ist daher seiner Verpflichtung gemäß Artikel 13 des Rechtsakts und Artikel 7 des EWR-Abkommens nicht nachgekommen.

Ersuchen des Oslo byrett um ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs (Beschluß vom 21. Oktober 1997) in der Rechtssache TV 1000 Sverige AB gegen Norwegen, vertreten durch das Ministerium für Kulturelle Angelegenheiten

(Rechtssache E-8/97)

(98/C 20/10)

Ersuchen des Oslo byrett (in etwa: Amtsgericht Oslo), Norwegen, vom 21. Oktober 1997 (eingegangen bei der Gerichtskanzlei am 24. Oktober 1997) um Abgabe eines Gutachtens in der Rechtssache TV 1000 Sverige gegen Norwegen, vertreten durch das Ministerium für Kulturelle Angelegenheiten, in folgender Frage:

1. Ist Artikel 22 Satz 1 der Richtlinie des Rates 89/552/EWG dahingehend auszulegen, daß er einen einheitlichen Maßstab dafür festlegt, welche Programme „die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen schwer beeinträchtigen können“, oder können die einzelnen EU- und EFTA-Mitgliedstaaten bestimmen, ab wann Pornographie, Gewalttätigkeiten usw. die in Artikel 22 genannten schädlichen Auswirkungen zeitigen?

-
2. Falls Artikel 22 Satz 1 der Richtlinie des Rates 89/552/EWG dahingehend auszulegen ist, daß er einen einheitlichen Maßstab für den EWR festlegt: Ist die schwedische Norm, nach der längeres Zeigen und Nahaufnahmen von Masturbation, Lecken und Lutschen von Sexualorganen, Geschlechtsverkehr, Ejakulation in den Mund von Frauen und Gruppensex zulässig sind, mit diesem in Artikel 22 festgelegten einheitlichen Maßstab vereinbar?
 3. Kann Artikel 22 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie des Rates 89/552/EWG betreffend die Wahl der Sendezeit und sonstige technische Maßnahmen auf Sachverhalte angewandt werden, die unter Artikel 22 Absatz 1 Satz 1 subsumierbar sind?
 4. Falls eine Fernsehsendung als unvereinbar mit Artikel 22 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie des Rates 89/552/EWG angesehen wird, stellt Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) ein zusätzliches Hindernis für die gemäß Artikel 2 Absatz 2 vorübergehende Aussetzung der Weiterverbreitung weiterer Fernsehsendungen dar?
 5. Sind wiederholte Verstöße gegen Artikel 22 der Fernseh-Richtlinie unter Buchstabe a) oder Buchstabe b) des Artikels 2 Absatz 2 zu subsumieren?
-